

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

An alle
Schulleiterinnen und Schulleiter
der öffentlichen Schulen
im Freistaat Sachsen

nachrichtlich:
Schulen in freier Trägerschaft

Erlass zu Schulfahrten i. S. d. VwV-Schulfahrten einschließlich der Schulfahrten im Rahmen von Maßnahmen der internationalen Bildungs-kooperation, zur Aufnahme ausländischer Gastschülerinnen und Gastschüler und zu individuellen Auslandsaufenthalten sächsischer Schüle-rinnen und Schüler

Dresden,
8. Juni 2021

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

die Erlasse zu Schulfahrten i. S. d. VwV-Schulfahrten vom 2. Juli 2020 und 5. März 2021 treten am 13. Juni 2021 außer Kraft.

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus erlässt hinsichtlich der Durch-führung von Schulfahrten gemäß VwV-Schulfahrten ab dem 14. Juni 2021 bis einschließlich 31. Juli 2022 Folgendes:

1. Ein- und mehrtägige Schulfahrten im Inland dürfen ab dem 14. Juni 2021 durchgeführt werden und unter Beachtung aller rechtlichen Regelungen statt-finden. Höhere Priorität haben dabei die Schulfahrten der Abschlussklassen sowie Schulfahrten innerhalb des Freistaates Sachsen.

2. Ein- und mehrtägige Schulfahrten in das In- und Ausland, darunter Fahrten gemäß Ziffer 2.2 der VwV-Schulfahrten, dürfen gebucht werden und können ab dem Schuljahr 2021/2022 unter Beachtung aller rechtlichen Regelungen stattfinden.

3. Schulfahrten im Rahmen der internationalen Bildungs Kooperation (Schüler- und Lehreraustausch) sowie Maßnahmen im Rahmen von Erasmus+ werden unter Beachtung aller rechtlichen Regelungen mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 schrittweise wieder aufgenommen.

4. Für alle Schulfahrten gemäß den Ziffern 1 bis 3 gilt: Über die Durchführung der Schulfahrten entscheidet der Schulleiter unter Berücksichtigung der vor-dringlichen Bedeutung des Unterrichts. Im Falle einer Stornierung werden die Kosten nicht vom Freistaat Sachsen erstattet. Der Schulleiter muss daher vor Vertragsabschluss mit den Eltern oder den volljährigen Schülern klären, wer im Falle einer Stornierung die Kosten trägt und nachweislich Einvernehmen darüber herstellen.

MACH 
WAS 
WICHTIGES 
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für
elektronisch signierte sowie für
verschlüsselte elektronische Do-
kumente erhalten Sie unter
www.smk.sachsen.de/kontakt.htm

5. Die Aufnahme ausländischer Gastschülerinnen und Gastschüler ist mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 schrittweise unter Beachtung aller rechtlichen Regelungen wieder möglich.

6. Für individuelle Auslandsaufenthalte sächsischer Schülerinnen und Schüler können durch die sächsischen Schulleitungen gemäß den Regelungen in den einschlägigen Schulordnungen Beurlaubungen ausgesprochen werden. Das Risiko des Auslandsaufenthaltes liegt bei den Sorgeberechtigten bzw. den volljährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Ggf. anfallende Kosten, z. B. für eine vorzeitige Rückholung oder bei Abbruch des Aufenthaltes aufgrund von Schulschließungen im Ausland, werden durch den Freistaat Sachsen nicht erstattet.

Die Lageentwicklung hinsichtlich der Corona-Pandemie wird fortwährend beobachtet und analysiert. Sofern sich neue Lagebilder ergeben, die eine Änderung des Erlasses erfordern, informieren wir Sie unverzüglich.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Dienststellen des Landesamtes für Schule und Bildung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:
Gerald Heinze
Abteilungsleiter

gez.:
Wilfried Kühner
Abteilungsleiter